



Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Palucca Hochschule für Tanz Dresden und der Oberschule während der Ferien ab dem 23.08.2021

1. Allgemeine Regeln zum Zugang zur Hochschule

a) Für den Zugang zur Hochschule und den Aufenthalt auf dem Campus gilt ein strenger Maßstab. Der Zutritt ist ausschließlich Beschäftigten, Studierenden und Personen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, gestattet. Der **Zugang zum Gebäude** erfolgt grundsätzlich über den Haupteingang Basteiplatz. Nach **Ende** der jeweiligen Tätigkeiten ist der Campus **unmittelbar und auf direktem Wege**, in der Regel durch den Haupteingang zu **verlassen**.

b) Beim Betreten der Hochschule/Oberschule sind die Hände zu desinfizieren bzw. unverzüglich gründlich zu waschen.

c) Hochschulfremden Personen, die nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, ist das Betreten des Campus nur auf Einladung der Hochschule/Oberschule gestattet. Größere Gruppen über 2 Personen sind mit dem Krisenstab abzusprechen. Die einladenden HochschulmitarbeiterInnen sind für die Belehrung der externen Personen sowie für die Überprüfung des Testnachweises verantwortlich und holen die Gäste am Haupteingang ab. Alle hochschulfremden Personen müssen am Empfang oder, sofern der Empfang nicht besetzt ist, bei der/dem einladenden HochschulmitarbeiterIn ihre Daten sowie Beginn und Ende Ihres Aufenthaltes an der Hochschule hinterlassen. Die Daten werden vertraulich behandelt und nach 21 Tagen gelöscht.

2. Testpflicht

Der Zutritt zum Campus ist nur mit einem qualifizierten Nachweis darüber, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, erlaubt, der nicht länger als 3 Tage zurückliegt.

Die **Testpflicht gilt nicht** für **geimpfte und genesene Personen** im Sinne der jeweils geltenden Corona-SchutzVO. Es gilt die 3-G-Regel (Zugang für Geimpfte, Genesene und Getestete).

3. Zeitlich begrenzte Sonderregelungen zur Testpflicht

a) Zu Schulbeginn vom **06. bis zum 19. September 2021** (36. Und 37. KW) besteht die Testpflicht dreimal wöchentlich in einem Abstand von zwei Tagen.

b) **Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander** aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen **nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag** nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber **einen tagesaktuellen Test** vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet.

Die **Testpflicht gem. Ziff. 3. a) und b) gilt nicht** für **geimpfte und genesene Personen** im Sinne der jeweils geltenden Corona-SchutzVO. Es gilt die 3-G-Regel (Zugang für Geimpfte, Genesene und Getestete).

4. Symptomfreiheit

Der Zutritt zum Campus ist Personen **nicht gestattet**, wenn sie

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2- Infektion hinweist (allgemeines Krankheitsgefühl, Atemnot, Fieber, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person unmittelbaren Kontakt hatten,
- einer sonstigen Absonderungspflicht unterliegen. Es gelten die jeweils aktuellen Quarantäne-Vorgaben.

5. Chronische Vorerkrankungen

Personen mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch geeignete Nachweise, insbesondere durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung oder eines Allergiepasses, die Unbedenklichkeit dieser Symptome belegen. Bei Symptombefreiheit ist ein Nachweis entbehrlich.

6. Informationspflicht

MitarbeiterInnen/SchülerInnen/Studierende sowie die Personensorgeberechtigten minderjähriger Kinder sind verpflichtet, die Hochschule unverzüglich zu informieren, wenn sie mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder kürzlich näheren Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder einer sonstigen Absonderungspflicht unterliegen.

7. Maskenpflicht

Auf dem Campus ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske nach der SARS-CoV-2 ArbeitsschutzVO verpflichtend.

Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten in den Wohnbereichen des Internates, an Einzelarbeitsplätzen, an Mehrfacharbeitsplätzen (sofern der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann, die Raumkapazität nicht überschritten und regelmäßig gelüftet wird) sowie für die Korrepetition bei der Arbeit am Instrument, sofern entsprechende Schutzstellwände genutzt werden. In den Tanzunterricht und bei Proben entscheidet im Übrigen die Lehrkraft entsprechend der konkreten Unterrichts- oder Probensituation unter Einhaltung der hochschulinternen Kapazitäts- und Abstandsregelungen für die Tanzsäle. Im Außenbereich kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern der Abstand von mindestens 1,5 m gewahrt wird. Es ist in den genannten Ausnahmefällen stets eine medizinische Gesichtsmaske bei sich zu tragen, die Verwendung wird empfohlen.

8. Allgemeine Hygieneregeln

In den Gebäuden und im Außenbereich ist zu jeder Zeit und an jedem Ort die **Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern** einzuhalten – so auch in den Garderoben, den Gängen, den Büros und in den Tanzsälen. Gruppenbildung ist untersagt. Genutzte Räume sind **regelmäßig und gründlich zu lüften**. Sofern die vorgeschriebenen Abstände aufgrund der Art der Tätigkeit zwingend vorübergehend nicht eingehalten werden können, ist vorzugsweise eine FFP2-Maske, mindestens aber eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.

9. Es gelten die jeweils aktuellen Regelungen zur Arbeitszeit der Verwaltung.

10. In einzelnen Bereichen (z.B. Bibliothek, Oberschule, Physiotherapie, Archiv) sind Sondervorschriften zu beachten, die durch Anweisung oder Aushang vor Ort bekannt gemacht werden.

Allgemeiner Hinweis:

Die Regelungen basieren auf den geltenden landesrechtlichen Regelungen. Diese können sich kurzfristig ändern, sofern die Pandemie-Lage dies erfordert.

Wir wünschen allen einen guten Studien- und Schuljahresbeginn!

**Dresden, 20.08.2021
Der Krisenstab**